

SCHUL- UND GEBÜHRENORDNUNG

1. Unterricht

- 1.1. Das Schuljahr dauert vom 1. September 2021 bis 31. August 2022
- 1.2. Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Verhinderungen müssen der zuständigen Lehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden.
- 1.3. Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung, sind Bestandteil des Unterrichts.
- 1.4. Die Eltern sind verpflichtet, Kinder bei ansteckender Krankheit vom Unterricht fernzuhalten.
- 1.5. Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig zu üben. Falls ohne triftigen Grund über längere Zeit kein Fortschritt zu erkennen ist, kann die Musikschule den Unterrichtsvertrag kündigen.
- 1.6. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Schulgebühren. Bei Krankheit länger als 2 Monate werden die Schulgebühren ab diesem Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag ausgesetzt.
- 1.7. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Ab der 4. Stunde werden die entsprechenden Schulgebühren auf Antrag zurückerstattet.
- 1.8. Wird der allgemeine Schulunterricht vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgesagt (z.B. wegen Unwetterwarnung), so fällt auch der Unterricht der Musikschule ersatzlos aus. Bei Hitzeferien findet der Musikunterricht statt!
- 1.9. Bei weniger als 8 Teilnehmern in den Einsteigerkursen sowie weniger als 5 Teilnehmern an einem Spielkreis erhöhen sich die Schulgebühren anteilig.
- 1.10. Ändert sich im Schuljahr die Schülerzahl einer Gruppe, so wirkt sich dies auf die Gebührenberechnung aus.
- 1.11. Pro Schuljahr können pro Person 1 Schnupper- und max. 3 Streifenkarten eingelöst werden.

2 An-/Um- und Abmeldungen

- 2.1. An-/Um- und Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Juli 2021 schriftlich eingegangen sind.
- 2.2. Anmeldungen zum Unterricht sind in Ausnahmefällen auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen von Seiten der Musikschule gegeben sind.
- 2.3. Die Anmeldung verlängert sich automatisch um die Dauer eines Schuljahres, wenn bis zum 15. Juli des jeweiligen Schuljahres keine Abmeldung vorliegt. Bei Verlängerung gilt die Schul- und Gebührenordnung des jeweiligen Schuljahres.
- 2.4. Die Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) möglich und muss schriftlich eingereicht werden.

3. Gebührenpflicht

- 3.1. Für den Unterricht ist die Mitgliedschaft im Trägerverein erforderlich. Der Jahresbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 15,- Euro, für Erwachsene 25,- Euro und wird am 10. November oder am darauffolgenden Werktag eingezogen.
- 3.2. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Jahresgebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben, die in 11 Monatsraten fällig sind und am 10. des jeweiligen Monats oder am darauffolgenden Werktag im Bankeinzugsverfahren in der Zeit von Oktober bis August abgebucht werden.
- 3.3. Der Zahlungspflichtige wird spätestens 5–6 Tage vor dem ersten Einzug per Prenotification über den Einzug einmalig informiert, danach erst wieder bei Änderung der Einzugssumme oder des Zahlungstermins.
- 3.4. Von Teilnehmern aus Gemeinden, die die Heinrich Scherrer Musikschule nicht bezuschussen, ist eine Zusatzgebühr (wie auf Seite 40/41 im Unterrichtsprogramm aufgeführt) zu entrichten.
- 3.5. Diese Zusatzgebühr fällt auch für Teilnehmer ab 18 Jahren aus Mitgliedsgemeinden** an, die nicht mehr in Ausbildung stehen. Ein Erlass der Zusatzgebühr ist nur nach unaufgeforderter Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsinstituts möglich.
**Mitgliedsgemeinden sind: Schöngeising, Landsberied, Türkenfeld, Alling
- 3.6. Bei vermindertem oder ausbleibendem Gemeindegzuschuss der Mitgliedsgemeinden muss der fehlende Betrag von den Teilnehmern während des Schuljahres als Zuschlag erhoben werden.
- 3.7. Für alle Anmeldungen nach dem 15. Juli 2021 ist die Zusatzgebühr (wie auf Seite 41 im Unterrichtsprogramm aufgeführt) verbindlich.
- 3.8. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

4. Ermäßigung

- 4.1. Die Geschwisterermäßigung erfolgt ab dem zweiten angemeldeten Kind und bezieht sich nur auf den Einzel-/Instrumental-/Gesangsunterricht. Dieses erhält 10%, jedes weitere Kind 20%, bezogen auf den kostengünstigeren Unterricht.
- 4.2. Schüler, die ein zweites Instrument lernen, erhalten 10% Ermäßigung auf den kostengünstigeren Unterricht.
- 4.3. Der Vorstand ist berechtigt, bei sozialen Härtefällen Sozialermäßigung zu gewähren.

5. Leihgebühren

- 5.1. Für das Entleihen von Musikinstrumenten sind Leihgebühren zu entrichten, die am 10. des jeweiligen Monats oder am darauffolgenden Werktag zusammen mit den anderen anfallenden Gebühren eingezogen werden.

6. Inkrafttreten

- 6.1. Die Schul- und Gebührenordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.